



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Richtlinien für die Beurlaubung, Abordnung bzw. Zuweisung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst und für den Dienst an Europäischen Schulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2020 i. d. F. vom 27.09.2023)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien ergänzen die „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen und zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz – ASchulG) vom 05.12.2013 (VwV ASchulG)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus regeln sie den Einsatz von Lehrkräften an Europäischen Schulen, gemäß dem Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen, an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, an staatlichen Schulen eines fremden Staates¹, die deutsche Bildungsgänge anbieten und zu deutschen oder zu binationalen Abschlüssen² führen.

2. Begriffsbestimmungen

Lehrkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Tätigkeit an die oben genannten Institutionen bzw. Einrichtungen beurlaubt, abgeordnet oder zugewiesen werden.

Der Begriff „Beurlaubung“ bezeichnet im Folgenden jegliche Form der Bereitstellung von Lehrkräften (Beurlaubung, Abordnung, Zuweisung) gemäß den jeweiligen Verfahrensweisen in den Ländern.

3. Regelungen

3.1 Lehrkräfte im deutschen Auslandsschulwesen³ und an staatlichen Schulen eines fremden Staates

Beurlaubungsdauer bei der Wahrnehmung fachlicher und schulstrukturtragender Funktionen

Einer Auslandstätigkeit von höchstens acht Jahren kann für nachfolgende fachliche und schulstrukturtragende Funktionen zugestimmt werden:

- Schulleiterin und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterin und stellvertretender Schulleiter
- Leiterin und Leiter einer Deutschen Abteilung bzw. einer Teilschule oder Leiterin und Leiter einer deutschen Abteilung an einer staatlichen Schule eines fremden Staates
- Schulstufenleiterin und -leiter⁴

¹ vgl. VwV ASchulG vom 05.12.2013 Ziffer 2.2.2 und 2.3.2

² Binationale Abschlüsse - Deutsche Abschlüsse/Abschlüsse eines fremden Staates

³ vgl. VwV ASchulG vom 05.12.2013

⁴ Grundschule, Mittelstufe, Oberstufe

- Fachleiterin und Fachleiter für Deutsch als Fremdsprache (DaF)
- Fachleiterin und Fachleiter für deutschsprachigen Fachunterricht (DFU)
- Leiterin und Leiter von berufsbildenden Zweigen
- Leiterin und Leiter von Lehrerbildungseinrichtungen
- Fachberaterin und Fachberater, Fachschaftsberaterin und Fachschaftsberater für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Koordinatorin und Koordinator für die Berufs- und Studienorientierung
- Prozessbegleiterin und Prozessbegleiter des BfAA-ZfA
- Koordinatorin und Koordinator für das pädagogische Qualitätsmanagement (Schul- und Unterrichtsentwicklung).
- Koordinatorin und Koordinator für die digitale Unterrichtsentwicklung
- Koordinierende Leiterin und Koordinierender Leiter einer Schule im Aufbau

Die Übertragung einer der o. g. Funktionen an eine geeignete Lehrkraft kann nur nach Zustimmung des beurlaubenden Landes und des Bundesamtes für auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BfAA-ZfA) vollzogen werden.

Aus der Wahrnehmung einer der o. g. Funktionen entsteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Höhergruppierung und bei Rückkehr in den Inlandsdienst kein Anspruch auf Übertragung einer vergleichbaren Funktionsstelle.

Die Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern, Leiterinnen und Leitern von Lehrerbildungseinrichtungen, Fachberaterinnen und Fachberatern, Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern und Leiterinnen und Leiter einer Deutschen Abteilung bzw. einer Teilschule bzw. Leiterinnen und Leiter einer Deutschen Abteilung an einer staatlichen Schule eines fremden Staates sind grundsätzlich auch für Drittvermittlungen offen. Die jeweiligen landesspezifischen Regelungen zur Beurlaubungsdauer bleiben davon unberührt.

Altersgrenze

Eine Vermittlung in den Auslandsschuldienst erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Lehrkraft zu Beginn des Auslandseinsatzes das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Besondere Regelungen

Eine Vermittlung⁵ und Beurlaubung in den Auslandsschuldienst setzt eine mindestens ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft gemäß ihrem rechtlichen Status nach 2.1.1 VwV ASchulG im innerdeutschen Schuldienst voraus, sofern landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Eine Verlängerung der Beurlaubung ist möglich bei Zustimmung der Lehrkraft, der Schulleiterin bzw. des Schulleiters der Deutschen Auslandsschule, des ausländischen Vertragspartners, des innerdeutschen Dienstherrn und des Bundesamtes für auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BfAA-ZfA).

⁵ Ortslehrkräfte werden durch das BVA – ZfA nicht vermittelt (vgl. 2.4 VV ASchulG)

Landesprogrammlehrkräfte werden für die Dauer der Auslandstätigkeit nach dem Recht des inländischen Dienstherrn beurlaubt oder zugewiesen. In der Regel erfolgt die Beurlaubung/Zuweisung jährlich auf der Grundlage des mit der Bildungseinrichtung im Ausland geschlossenen Arbeitsvertrages und kann bis zu einer Höchstdauer von sechs Jahren ausgesprochen werden.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt die Erstvermittlung und -beurlaubung zunächst und in der Regel über einen Zeitraum von sechs Jahren.

Eine Zweitvermittlung und -beurlaubung an dieselbe Schule oder denselben Standort im Ausland ist grundsätzlich frühestens nach acht Schuljahren seit Beendigung der Erstvermittlung und -beurlaubung möglich. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des BfAA-ZfA an den BLASchA und nach vorheriger Zustimmung des beurlaubenden Landes einer Zweitvermittlung, früher als nach einer Unterbrechung von acht Jahren, zugestimmt werden.

Die Vermittlung einer Lehrkraft erfolgt für die gesamte Dauer einer Beurlaubung nur an die im Vermittlungsbescheid genannte Auslandsschule. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des BfAA-ZfA an den BLASchA, nach vorheriger Zustimmung des beurlaubenden Landes und unter Beachtung der Gesamtbeurlaubungsdauer des Auslandsdiensteinsatzes (vgl. 2.1.5 b VwV ASchulG) die Lehrkraft an eine andere als die im ursprünglichen Vermittlungsbescheid genannte Auslandsschule vermittelt werden.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Dienstpflichten, die sich aus dem Dienstvertrag zwischen Lehrkraft und Schule bzw. dem BfAA-ZfA ergeben sowie bei Handlungen, die das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beschädigen und die nicht den Zielsetzungen der deutschen Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik entsprechen, bittet das BfAA-ZfA die jeweils zuständige Landesbehörde um Beendigung der Beurlaubung der betreffenden Lehrkraft. Die Möglichkeit des BfAA-ZfA, den Vermittlungsbescheid aus den im Bescheid genannten Gründen zu widerrufen, bleibt unberührt. Die zuständige Landesbehörde behält sich die Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor.

3.2 Lehrkräfte an Europäischen Schulen

Die Bemessung der Beurlaubungsdauer erfolgt auf der Grundlage des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen⁶ in der jeweils gültigen Fassung, soweit die folgenden Regelungen nichts anderes festlegen. Die jeweiligen landesspezifischen Regelungen zur Beurlaubungsdauer bleiben davon unberührt.

⁶ STATUT DES ABGEORDNETEN PERSONALS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (AZ: 2011-04-D-14-de-11)

1. Der Einsatz von Lehrkräften aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland an Europäische Schulen erfolgt auf dem Wege der Bewerbung und Vermittlung über das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BfAA-ZfA).
2. Nach Vermittlung werden die Lehrkräfte nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts und unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts gegen Erstattung durch den Bund zur Wahrnehmung der Tätigkeit an der Europäischen Schule beurlaubt.
3. Eine Vermittlung und Beurlaubung an eine Europäische Schule setzt eine mindestens ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Lehrkraft, entsprechend dem rechtlichen Status von Auslandsdienstlehrkräften (vgl. 2.1.1 VwV ASchulG), im innerdeutschen Schuldienst voraus, sofern landesrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
4. Eine Verlängerung der Beurlaubung kann genehmigt werden, wenn
 - a) die Lehrkraft sich weiterhin im Unterricht und in der Schule bewährt hat,
 - b) die Direktorin oder der Direktor der Schule die Verlängerung vorgeschlagen hat,
 - c) die Lehrkraft der Verlängerung zugestimmt hat und
 - d) die deutsche Vertreterin oder der deutsche Vertreter im zuständigen Inspektionsausschuss für die Europäischen Schulen die Verlängerung in einer Stellungnahme begründet und befürwortet hat.
5. Eine Zweitvermittlung und -beurlaubung nach früherer Tätigkeit an einer Europäischen Schule ist grundsätzlich nur bei der Erfüllung folgender Voraussetzungen möglich:
 - Aus der Wahrnehmung der Tätigkeit der Lehrkraft im Inland und an einer Europäischen Schule muss deutlich werden, dass sie sich bei ihrer ersten Vermittlung bewährt hat und für die Aufgabe an einer Europäischen Schule besonders geeignet erscheint.
 - Die Lehrkraft muss zwischen Rückkehr in den Inlandsschuldienst und dem Antritt der erneuten Tätigkeit an einer Europäischen Schule mindestens drei Schuljahre wieder im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein, zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Schuljahre.
6. Erst- und Zweitvermittlung dürfen zusammen, ungeachtet einer ausgeübten schulstrukturtragenden Funktion, eine Gesamtvermittlungsdauer von maximal 18 Jahren nicht überschreiten (i.d.R. zweimal neun Jahre). Drittvermittlungen sind ausgeschlossen.

7. Die Europäischen Schulen stellen eine Einheit dar. Ein Wechsel von einer dieser Schulen zu einer anderen ist während der Beurlaubung im Rahmen der Regelungen dieser Richtlinien grundsätzlich möglich.
8. Lehrkräfte mit der Besoldungsgruppe A15 bzw. der Entgeltgruppe E15/E15Ü und höher werden ausschließlich für die Wahrnehmung der folgenden schulstrukturtragenden Funktionen an Europäische Schulen beurlaubt: Referentin oder Referent der beigeordneten Direktorinnen bzw. Direktoren, beigeordnete Direktorin oder beigeordneter Direktor, Direktorin oder Direktor.
9. Eine Direktorin bzw. ein Direktor, eine beigeordnete Direktorin bzw. ein beigeordneter Direktor oder deren Referentin bzw. Referent oder eine Lehrkraft, die sich in höchstens fünf Dienstjahren an einer Europäischen Schule bewährt hat, kann sich entsprechend den für die Europäischen Schulen geltenden einschlägigen Regelungen auf eine freiwerdende Stelle als Direktorin oder beigeordnete Direktorin bzw. Direktor oder beigeordneter Direktor oder deren Referentin oder Referent an einer anderen Europäischen Schule bewerben.

3.3 Lehrkräfte an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung unterhält öffentlich-rechtliche deutsche Schulen im Ausland für die Kinder von im Ausland eingesetzten Bundeswehrangehörigen. Die Auslandsschulen der Bundeswehr werden seit September 2004 schulfachlich durch das Land Nordrhein-Westfalen betreut (Beschluss der 175. Amtschefkonferenz vom 18./19.09.2003 sowie „Grundsatzvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die schulfachliche Betreuung der Auslandsschulen der Bundeswehr durch das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.9.2004“). Für die allgemeine Schulaufsicht und den Betrieb der Schulen, einschließlich der Lehrerversorgung, ist das Bildungszentrum der Bundeswehr verantwortlich.

Der Einsatz von Lehrkräften aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland an Auslandsschulen der Bundeswehr erfolgt auf dem Wege der Bewerbung und Vermittlung über das BVA-ZfA und der anschließenden Abordnung durch die zuständige Landesbehörde. Für diese Lehrkräfte gelten die unter 3.1 aufgeführten Regelungen entsprechend.

Nach Vermittlung ordnen die Länder die Lehrkräfte nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts ab unter Fortzahlung der Bezüge bzw. des Entgelts gegen Erstattung durch den Bund zur Wahrnehmung der Tätigkeit an der Auslandsschule der Bundeswehr ab.

4 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 27.09.2023 in Kraft.

Für Lehrkräfte, die sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits im Auslandsschuldienst befinden, verbleibt es bis zu einer neuen Vermittlung oder Verlängerung bei den am Tag vor Inkrafttreten geltenden Bedingungen.